



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Unsre Strafrechtspflege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Unsre Strafrechtspflege



ie seiner Zeit durch die Kölnische Zeitung veröffentlichte Verfügung des preußischen Justizministers vom 8. Februar d. J. hat lediglich einen Übelstand zum Gegenstande amtlicher Erörterung gemacht, der in sachmännischen Kreisen längst bekannt war, nämlich daß die Strafrechtspflege als das schlecht behandelte Stiefkind der Rechtspflege in Preußen bezeichnet werden kann.

In dem preußischen Richterstande ist die Meinung weit verbreitet, daß die Strafrechtspflege im Verhältnis zur Zivilrechtspflege eine untergeordnete Stellung einnehme, und daraus wird gefolgert, daß die Verwendung der besseren, namentlich der spezifisch juristisch begabten Richter als Strafrichter sozusagen als ein Luxus anzusehen sei, diese vielmehr lediglich in der Zivilrechtspflege zu verwenden seien. Woher kommt diese Anschauung? Ist sie begründet? und welche Folgen hat sie gehabt?

Soviel bekannt, ist es noch niemandem eingefallen, zu behaupten, daß das Strafrecht und der Strafprozeß nicht ebenso gut der wissenschaftlichen Behandlung wert und bedürftig seien, wie das Zivilrecht und der Zivilprozeß. Sedenfalls ist ihnen seit Feuerbach eine umfangreiche wissenschaftliche Behandlung zu teil geworden. Und diese wissenschaftliche Behandlung bewegt sich nicht etwa mehr auf dem historischen und philosophischen, also für die Anwendung in der Praxis weniger in Betracht kommende Gebiete, sondern ein Blick in einen der geradezu auf die Praxis zugeschnittenen Kommentare genügt, die Überzeugung zu erwecken, daß auch in diesen Zweigen der Rechtswissenschaft die enge und notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis durchaus besteht. Die Gelegenheit, ja die Notwendigkeit zu einer wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechts in der Praxis fehlt also nicht. Es muß demnach ein anderer Grund vorliegen, der den preußischen Praktikern die praktische Beschäftigung mit Strassachen als eine untergeordnete, eines zünftigen Juristen nicht recht würdige erscheinen läßt. Man wird schwerlich fehl greifen, wenn man diese Anschauung zum Teil auf die Einführung des Laienelements in die Strafrechtspflege zurückführt. Wie man auch, um zuerst von den Schwurgerichten zu sprechen, über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung vom politischen und juristischen Standpunkt aus denken mag, das

eine wird man nicht in Abrede stellen können, daß die Aufgabe und Stellung der im Schwurgericht beschäftigten Berufsrichter, und zwar für den Präsidenten wenigstens nach einer Richtung, für die Beisitzer aber nach jeder Richtung, untergeordnet und wenig erfreulich ist. Der Präsident des Schwurgerichts genießt zwar den Vorzug vor den Beisitzern, daß er sich durch die ihm obliegende wichtige und verantwortliche Leitung der Verhandlung fortwährend in Thätigkeit befindet; aber auch seine Stellung ist insofern doch eine untergeordnete, als er bei der Entscheidung über die Schuldfrage, also bei der Hauptsache, nicht mitzusprechen hat, vielmehr diese Entscheidung Personen überlassen muß, von denen doch immerhin ein Bruchteil weder imstande ist, sich das Ergebnis der aufgenommenen Beweise klar zu machen, noch der Rechtsbelehrung des Präsidenten zu folgen.

Aber der Gerichtshof hat doch die Strafe zu erkennen, und wenn er einstimmig der Ansicht ist, daß sich die Geschwornen in ihrem Verdikt zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben, verweist er sogar die Sache zu neuer Verhandlung vor das nächste Schwurgericht, und insofern nimmt also doch wohl nicht nur der Präsident, sondern auch jeder Beisitzer an der Entscheidung Teil. Nun, was zunächst die Verweisung vor ein anderes Schwurgericht betrifft, so tritt dieser Fall so selten ein, daß er für die hier erörterte Frage gar nicht ins Gewicht fällt. Und die Entscheidung über die Strafe ist meist so einfacher Natur, daß es dazu in der That keiner Juristen bedürfte, sondern man sie recht gut den Laien überlassen könnte, um so mehr, als die Straffkala des Strafgesetzbuchs so groß ist, daß die Bestimmung des Strafmaßes weit mehr, wenn auch nicht gerade ein ziemlich willkürlicher Griff, so doch eine Sache des bon sens, der Stimmung, als der juristischen Deduktion ist. Darnach kann man es den beisitzenden Richtern kaum verdenken, daß sie von ihrer Thätigkeit, die sich in der That als Unthätigkeit darstellt, nur sehr wenig erbaut sind, denn diese Thätigkeit beschränkt sich fast lediglich auf „Zuhören“; die Entscheidungen, die sie im Laufe einer Verhandlung über prozessualische Fragen zusammen mit dem Präsidenten zuweilen abzugeben haben, sind meist unbedeutend, jedenfalls stehn sie in keinem Verhältnis zu der von den Geschwornen abzugehenden Entscheidung über die Schuldfrage.

Nun ist es allerdings richtig, daß sich die Hauptthätigkeit des Strafrichters in den Strafkammern entfaltet, und hier trifft ja das eben gesagte nicht zu, da die Strafkammern in ihrer Besetzung mit gelehrten Richtern über die Schuldfrage und über die Strafe entscheiden. Trotzdem ist es nicht zweifelhaft, daß auch die Beschäftigung als Beisitzer in der Strafkammer von alten und jungen Juristen als eine untergeordnete und wenig erfreuliche angesehen wird; ja man ist wohl gar der Ansicht, daß für die Strafsachen auch der schon etwas „abgängige“ oder der mehr oder weniger unfähige Richter gerade noch gut genug sei. Aus dieser Anschauung entsteht dann nur gar zu leicht

ein sehr bedenkliches Übergewicht des Vorsitzenden, namentlich wenn er ein „schneidiger“ Herr ist, der über eine gewisse Routine verfügt und nicht von gelehrten „Strupeln und Zweifeln“ geplagt wird. Dann nehmen die Verhandlungen einen außerordentlich raschen Verlauf, um so rascher, wenn dem Angeklagten nicht ein Verteidiger zur Seite steht, der durch lästige Anträge Verzögerungen herbeiführt und deshalb von vielen Richtern als eine ziemlich überflüssige und hinderliche Persönlichkeit angesehen wird. Ob aber dann immer das Interesse des Angeklagten mit der nötigen Sorgfalt und Gründlichkeit wahrgenommen wird, darf wohl billig bezweifelt werden. Es wird natürlich niemandem einfallen, einem deutschen Richter Parteilichkeit vorzuwerfen; aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß unser Strafverfahren doch einigermaßen dazu angethan ist, den erkennenden Richter von vornherein gegen den Angeklagten einzunehmen. Dies Verhältnis hat hauptsächlich seinen Grund darin, daß in den meisten Fällen gar kein Verteidiger oder doch erst kurz vor der Hauptverhandlung, also nach Schluß der Voruntersuchung, wo eine solche stattgefunden hat, ein Verteidiger in das Verfahren eintritt.

Aber, wird man einwenden, der Untersuchungsrichter und ebenso der Staatsanwalt sind ja nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung verpflichtet, den Entlastungsbeweis ebenso gut wie den Belastungsbeweis aufzunehmen. Was zunächst die Verpflichtung der Staatsanwälte betrifft, so steht diese doch mehr auf dem Papier, jedenfalls hat sie keine genügende praktische Bedeutung. Das muß auch von denen zugegeben werden, denen der Gedanke, ein Staatsanwalt könnte absichtlich Entlastungsmomente ignoriren, fern liegt. Der Beruf des Staatsanwalts besteht darin, strafbare Handlungen zu verfolgen, und es entspricht nur den Erfahrungen, die man täglich auch auf andern Gebieten des geistigen Lebens machen kann, daß jeder Staatsanwalt infolge dieser seiner Aufgabe nach Empfang der Mitteilung von einer strafbaren Handlung zunächst die objektiven und subjektiven Belastungsmomente zu sammeln sucht und sich nur mit einer gewissen Abneigung auch an die Entlastungsmomente macht. Darin braucht weder ein Vorwurf für seinen Verstand noch für seinen Charakter gefunden zu werden. Es ist menschlich und, wie gesagt, aus seiner Aufgabe zu erklären. Aber es folgt daraus doch unzweifelhaft, daß in den Fällen, wo keine Voruntersuchung stattgefunden hat — und sie bilden die überwiegende Mehrzahl —, das dem erkennenden Richter vorliegende Material von vornherein sehr leicht eine Färbung zu Ungunsten des Angeklagten annimmt. In den Fällen, wo eine Voruntersuchung stattgefunden hat, liegt ja die Sache für den Angeklagten günstiger; aber auch hier neigt sich doch die Wage, wenn nicht schon in der Voruntersuchung ein Verteidiger zugezogen worden ist, immer auf die Seite der Anklagebehörde. Nun muß zugegeben werden, daß es, schon der Kosten wegen, unmöglich ist, jedem Angeklagten einen aus der Staatskasse zu bezahlenden Verteidiger

von Amts wegen zu bestellen; aber die angeführten Umstände beweisen doch, wie notwendig es im Interesse des Angeklagten ist, daß Persönlichkeiten als Strafrichter thätig sind, die nicht nur für diese Thätigkeit das vollste Interesse haben, sondern auch besonders gut dafür veranlagt sind.

Es wird nicht leicht sein, da einmal die Abneigung gegen die strafrichterliche Thätigkeit besteht, auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung forrigierend einzugreifen. Auf dem Wege der Verwaltung wird man vielleicht noch am leichtesten bis auf einen gewissen Grad Abhilfe schaffen können. Erstens wird es möglich sein, sich durch Umfrage darüber zu unterrichten, welche Richter oder als Hilfsrichter zuzuziehende Assessoren von vornherein der Strafrechtspflege ein erhöhtes Interesse entgegenbringen; sodann wird es sich die Verwaltung angelegen sein lassen müssen, namentlich zu Vorsitzenden der Strafkammern und der Schwurgerichte nur solche Persönlichkeiten zu ernennen, die besonders für dieses Amt befähigt sind. Diese Befähigung ist nicht häufig, wie sich in neuester Zeit bei der Verhandlung von Straffällen, die nicht bloß nach der juristischen Seite hin als *causes célèbres* zu bezeichnen waren, gezeigt hat. Der Vorsitzende ist seiner Aufgabe durchaus nicht schon gewachsen, wenn er den juristischen Teil seiner Aufgabe beherrscht, sondern er muß Verstandes- und Charaktereigenschaften besitzen, wie sie in hervorragendem Maße nur wenigen gegeben sind. Er muß vor allen Dingen jene vornehme Sicherheit besitzen, die aus dem Pflichtbewußtsein und aus der Überzeugung hervorgeht, daß seine Unparteilichkeit von vornherein über alle Zweifel erhaben ist und deshalb keines besondern Nachweises, am allerwenigsten durch ihn selbst, bedarf. Er muß durch die ganze Leitung des Prozesses zeigen, daß persönliche Ab- und Zuneigungen und politische oder andre Zeitströmungen ohne jeden Einfluß auf ihn sind, kurz, er muß eine Verkörperung der Gerechtigkeit sein.

Aber er muß auch die Fähigkeit haben, das thatsächlich und rechtlich oft sehr verwickelte Material in jedem Augenblick zu beherrschen und schnell und sachgemäß zu handeln; auch muß er, wenn nicht die Sache darunter leiden soll, mit großer Geduld und Ruhe begabt sein, um seinerseits nach Kräften dazu beitragen zu können, daß die Verhandlungen nicht jenen leidenschaftlichen und niedrigen Charakter annehmen, der der Würde der Rechtspflege ebenso wenig wie dem Interesse der Anklage und des Angeklagten entspricht. Die Vereinigung aller dieser Eigenschaften in einer Person ist viel seltener, als man denkt, und deshalb ist es, da von der Person des Vorsitzenden sehr viel abhängt, um so mehr geboten, bei der Auswahl mit größter Vorsicht zu verfahren.

